

Satzung

Musikverein: **Musik als Weg e.V. – Sozialorchester und Chor.**

Sitz: Berlin

Beschlossen auf der Mitglieder-/Gründungsversammlung am 12.09.2020 in Berlin.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Musik als Weg e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein bekennt sich zur Berliner Charta zum bürgerschaftlichen Engagement und zu einer vielfältigen Gesellschaft. Er stellt sich gegen Diskriminierung, Gewalt, Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der symphonischen Vokal- und Instrumentalmusik, sowohl der akademischen als auch der populären Musik, sowie der Pflege der damit verbundenen ethnischen Bräuche.
4. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch:
 - regelmäßige Übungs- und Ausbildungsstunden der einzelnen Jugendgruppen und Orchester,
 - die fachlich-musikalische Jugendarbeit und die überfachliche Jugendpflege innerhalb der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - die Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten,
 - die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - die Teilnahme an Musikfesten sowie Wertungs- und Jugendkritikspielen der übergeordneten Verbände,
 - die ganzheitliche Ausbildung der Jugendlichen sowohl in der Musik als auch in verwandten Bereichen wie Theater, Literatur, Tanz und bildender Kunst. (Mittels körperlicher Aktivitäten,

Sprachenerwerb und anderer geeigneter Angebote sollen das persönliche Wachstum, das Selbstwertgefühl, die emotionale Intelligenz und die harmonische Entwicklung von Körper, Geist und Gefühl gefördert werden.),

- Austauschprogramme zur Förderung internationaler Begegnungen auf kultureller Ebene sowie
- die Vergabe von Stipendien, welche jungen Talente aus lateinamerikanischen Ländern die Reise, den Aufenthalt und die musikalische und/oder künstlerische Aus- oder Weiterbildung für die Dauer eines Jahres ermöglichen sollen. Die interessierte Allgemeinheit hat grundsätzlich Zugang zu den Leistungen des Vereins, der sein Angebot und die Vergaberichtlinien in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Verein wendet ein transparentes Entscheidungsverfahren an und legt in seinen Fördergrundsätzen konkret und eindeutig die Kriterien der Vergabe von Mitteln fest.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch ihr Engagement für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, Personen unter 18 Jahren mit dem schriftlichen Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die ergänzenden Richtlinien des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge, Ausbildungsgebühren usw. an.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Dem Verein gehören an:

a) aktive Mitglieder (Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung),

b) passive Mitglieder (natürliche Personen ohne Altersbegrenzung),

c) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern) sowie

d) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die symphonische Vokal- und Instrumentalmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind).

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- wer mindestens 5 Jahre als aktiver Musiker im Verein tätig war,
- wer mindestens 10 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat oder
- wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mittels vereinfachtem Ausschlussverfahren durch Streichung des betreffenden Vereinsmitglieds von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Auch Rückstände bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrags über mehr als ein Jahr begründen einen Ausschluss. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Eine Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme genügt, eine persönliche Anhörung ist nicht erforderlich.

Beim Ausschluss von Minderjährigen darf in jedem Fall der gesetzliche Vertreter (Eltern) den Minderjährigen vertreten.

Das Ausschlussverfahren wird in der Regel auf Antrag eingeleitet. Antragsteller kann jedes Mitglied sein. Der Antrag ist an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Vereinsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und an der Entscheidung über den Ausschluss mitwirken.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung einlegen, über den die nächste anstehende oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschließungsbeschluss muss zu Protokoll genommen und begründet werden. Wirksam wird der Ausschließungsbeschluss erst, wenn die entsprechende Erklärung des Vorstands dem Mitglied zugeht.

Es ist dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied nicht erlaubt, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

4. Ein Vorstandsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands abberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss beteiligt werden, wenn es um den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds geht, das durch die Mitgliederversammlung bestellt wurde. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und gemäß weiteren bestehenden Richtlinien an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie

b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand und

- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Einladungen zur Einberufung von Jahreshauptversammlungen werden mindestens zwei Wochen im voraus durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an alle stimm- und vertretungsberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an die letzte Adresse des Mitglieds, die das Mitglied der Vereinigung mitgeteilt hat, versandt. Der Vorstand ist auch berechtigt, wenn das Mitglied dies anzeigt, die schriftliche Einladung an dessen angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,

c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,

e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,

f) Entlastung des Vorstands,

g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 dieser Satzung,

h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,

i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,

j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,

k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,

l) Änderung der Satzung,

m) Auflösung des Vereins.

6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 9.** Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 10.** Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.
- 11.** Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 10 % der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
- 12.** Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- 13.** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer/Schatzmeister,
- e) ein oder mehreren Jugendleitern,
- f) und bis zu fünf Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder per Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Beisitzer sind stimm-, aber nicht vertretungsberechtigt. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur

Nachwahl einem Verein oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Musikerjugend

1. Die Musikerjugend ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Musikerjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Musikerjugend zu unterrichten.
4. Die Musikerjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Musikerjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mitteln erhält. Soweit nicht in der Jugendordnung geregelt, ist die Musikerjugend verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresrechnung dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Haushaltsplan und die vorgelegte Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Musik ohne Grenzen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. September 2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Diese soll noch im Gründungsjahr vorgenommen werden.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Die Vereinigung wird die Tages- und Sozialmedienpresse über die Ergebnisse von Castings, Tests und Sonderveranstaltungen informieren. Diese Informationen werden auch auf der Website der Vereinigung veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann gegen eine solche Veröffentlichung jederzeit beim Vorstand Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs wird keine weitere Veröffentlichung in Bezug auf das einwendende Mitglied vorgenommen.

Die persönlichen Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Website der Vereinigung gelöscht. Die Vereinigung wird das Mitglied über den Einspruch informieren.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bzw. auf der Webseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das

widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Herr Diego Gonzalo Amable

Herr Mariano Andrés Segalla

Frau María Pilar Bouzas Gandara

Frau Rosemarie Schönewald Rheinheimer

Frau Laura Daniela Lungu

Herr Beltrán González

Frau Stephanie Schönewald Rheinheimer

Herr Christian Schönewald Rheinheimer